

24. November 2015

## **Stellungnahme für den Hessischen Landtag zur Zukunft der Bewährungshilfe in Hessen**

Bewährungshilfe ist rückfallpräventive Soziale Arbeit. Ihr Ziel ist es, straffällige Personen so zu unterstützen, dass sie möglichst nachhaltig von delinquenten Verhaltensweisen ablassen und künftig legale Handlungsalternativen wählen. Naturgemäß strittig ist im wissenschaftlichen Fachdiskurs die Frage, wie dieses Ziel generell, aber insbesondere auch unter den konkreten Rahmenbedingungen der deutschen Bewährungshilfe möglichst gut zu erreichen ist.

Das Hessische Justizministerium hat sich für eine der diskutierten Varianten entschieden, die es nun konsequent in allen Sozialen Diensten der Justiz umzusetzen beabsichtigt. Damit zieht jedoch **keinesfalls erstmals Fachlichkeit** in die Bewährungshilfe ein. Seit ihrer Gründung in den 1950er Jahren folgt sie bereits einer explizit **sozialarbeiterischen Fachlichkeit**, die sich gemäß der Entwicklung der eigenen Disziplin kontinuierlich in Richtung einer lebensweltorientierten Menschenrechtsprofession weiterentwickelt hat (vgl. Staub-Bernasconi 2008). Bis heute werden nur studierte SozialarbeiterInnen bzw. SozialpädagogInnen als BewährungshelferInnen eingestellt. Es geht vielmehr um eine **substantielle Veränderung** der fachlichen Ausrichtung, die mit Methoden des **Managements** und der **forensischen Psychologie** zu einer höheren Effektivität und Effizienz in der Rückfallprävention führen soll (Klug 2014).

Kernstück der geplanten Reform sind **Elemente der sog. Risikoorientierten Bewährungshilfe**, die mit starkem Bezug auf die nordamerikanische forensische Psychologie der 1990er Jahre (Andrews & Bonta 1994) im deutschsprachigen Raum systematisch erstmals für das Kanton Zürich entwickelt (Mayer u.a. 2007) und verbunden mit dem Versuch einer differenzierten Prozessbeschreibung sowie einer strengen Standardisierung des Dienstleistungsangebotes auch in einigen deutschen Bundesländern adaptiert wurde (Klug/Schaitl 2012: 101 ff.).

Im Folgenden werden Argumente vorgetragen, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass eine dem Kern nach **risikoorientierte rückfallpräventive Soziale Arbeit** als Leitparadigma für die gesamte Bewährungshilfe **nicht erfolgreich** sein wird. Es steht vielmehr zu befürchten, dass ein entsprechender Umbau auf mittlere Sicht **der hessischen Bewährungshilfe schaden** wird.

## I. Konzeptionell angelegte Probleme

Die theoretische Grundidee der Risikoorientierten Bewährungshilfe, das sog. RNR-Prinzip, ist so einfach wie bestechend: Behandle zunächst und mit der größten Aufmerksamkeit die ProbandIn mit dem höchsten Risiko, die schlimmste Straftat zu begehen (**Risk**), und arbeite mit ihr an den Defiziten, die sie – aus *deiner Sicht* zum Wohle *anderer* – am dringlichsten überwinden sollte (**Need**), mit den Methoden, die für sie und dieses Ziel die besten Wirkungen zeigen (**Responsivity**)! Erhöhe sodann die **Effizienz** deiner Arbeit, indem du bei deinen ProbandInnen zunächst ihr Rückfallrisiko bestimmst und sie entsprechend in Prioritätsgruppen einsortierst, um dich vornehmlich auf die gefährlichen StraftäterInnen konzentrieren zu können; schau dann in die Statistik, damit du weißt, was ihr Rückfallrisiko erhöht oder auch senkt; und arbeite sodann hieran nur mit denen, die auch von deinem Angebot profitieren!

Bei genauerem Hinsehen ergeben sich bei einer solchen Arbeitsweise allerdings verschiedene Probleme, die sie in der tagtäglichen Praxis der deutschen Bewährungshilfe schnell an unüberwindliche Grenzen führen:

### 1. Mangelnde Übertragbarkeit des risikoorientierten „Behandlungskonzeptes“ auf das Kerngeschäft rückfallpräventiver SOZIALER ARBEIT

Das RNR-Prinzip stammt aus der forensischen Psychologie, die gemeinhin in einem klinischen Kontext zu Hause ist. Hier hat es sein Recht und hier macht es Sinn. Hier geht es um extern induzierte Verhaltensmodifikation bezogen auf eine klar diagnostizierte psychische Störung nach allen Regeln der verhaltenstherapeutischen Kunst, um Behandlungspläne, manualisierte Motivationseinheiten und kognitive Verfahren. **Bewährungshilfe ist aber keine Therapie**. Die RichterIn stellt der ProbandIn eine BewährungshelferIn zu Seite, um dafür Sorge zu tragen, dass diese möglichst schnell und gut die Herausforderungen ihres Alltagslebens bewältigt: eine Wohnung findet, Schulden reguliert, Arbeit aufnimmt, Beziehungen konstruktiv führen kann, sich um ihren Gesundheitszustand und ggf. ihre Suchtproblematik kümmert, eine für sie passende TherapeutIn *findet*, Termine einhält, Korrespondenz mit Behörden führt, ein positives soziales Umfeld aufbaut und so weiter sowie ihre gerichtlichen Auflagen und Weisungen erfüllt. In diesem Sinne steht die BewährungshelferIn ihren ProbandInnen nicht therapeutisch, sondern „helfend und betreuend zur Seite“ (§ 56d StGB). Sie **soll die Lebenslage der ProbandIn stabilisieren/verbessern und ihre Integration in die Gesellschaft fördern** (HMJ 2006: 10). Auf diese Weise entfaltet Soziale Arbeit **ihren eigenen fachlichen Beitrag zur Kriminalprävention** (Thiersch 2012).

Therapie und lebensweltorientierte Unterstützung folgen in der Straffälligenhilfe also dem gleichen Ziel der Rückfallvermeidung und **können sich gut ergänzen**; sie arbeiten aber an unterschiedlichen kriminalpräventiven Aufgaben, für die unterschiedliche Methoden und Zugänge – und letztlich auch eine unterschiedliche Ausbildung – notwendig sind. Die Arbeitsprinzipien aus einem klinischen Kontext lassen sich folglich ebenso wenig auf die deutsche Bewährungshilfe übertragen wie etwa die übliche Schuldidaktik auf die Arbeit in einem Landschulheim. **Bewährungshilfe ist, anders als die Psychiatrie, nicht mit isolierbaren psychischen Störungen befasst**, für die pathogene und protektive Faktoren gefunden werden können. **Sie arbeitet in der Regel an hochkomplexen Multiproblemlagen**, für die sich in der Statistik keine linearen (Kausal-) Modelle finden lassen. Das RNR-Modell mag sich daher für forensisch orientierte Bereiche der Bewährungshilfe eignen wie die Arbeit mit schweren Sexual- und GewaltstraftäterInnen, streng genommen aber auch hier nur für klinisch ausgebildetes Personal. Die Bewährungshilfe als ganze kommt mit diesem Modell jedoch nicht sehr weit, da es weder zu ihrem Auftrag noch zu den Bedingungen ihrer Praxis passt.

## 2. Nichterfüllung des richterlichen Auftrags

Ein nach der Schwere der zu befürchtenden Straftat abgeschwächtes Leistungsangebot, wie im Rahmen der Risikoorientierung vorgesehen, unterläuft den durch die Unterstellung **gerichtlich festgestellten Unterstützungsanspruch der ProbandInnen**. Eine ProbandIn, der wegen Schwarzfahrens ein Bewährungswiderruf droht, hat von der RichterIn den gleichen Unterstützungsanspruch zugesprochen bekommen wie jede andere BewährungsprobandIn auch, da die RichterIn auch diese nicht in ihrem Grundrecht auf Freiheit beschnitten, das Gefängnis nicht überfüllt und die Justiz nicht weiter mit ihr beschäftigt sehen will. Das JGG sieht in § 24 Abs. 3 zudem explizit einen **Erziehungsauftrag** für noch junge StraftäterInnen vor, auch dies völlig unabhängig von der Schwere eines ggf. zu erwartenden Rückfalls. Erzieherische Einflussnahme kann aber nicht stattfinden, wenn nur ‚formal‘ betreut wird.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Der ehemalige Prädident der Deutschen Bewährungshilfe, Heinz Cornel (2014: 366), weist in diesem Zusammenhang auch auf die **ethischen Probleme** einer solchen Missachtung des richterlichen Auftrags hin: "Die Reduzierung des Hilfeangebots für Probanden mit eher leichten Strafnormverletzungen [...] ist grundsätzlich nicht zu verantworten, erst recht aber ethisch zweifelhaft, solange diesen Personen bei Rückfall die Inhaftierung und Strafvollstreckung droht." Letztlich stellt damit die nach Risiko differenzierte Betreuungsintensität auch einen **Verstoß gegen die European Probation Rules** dar, die den Auftrag der Bewährungshilfe nicht zuletzt in „a fair administration of justice“ (EU 2010, Grundsatz 1) sehen.

### 3. Empirisch kaum belastbare Risikoeinschätzung

Rückfallrisiken werden in der Forensik durch aufwändige und empirisch anspruchsvolle Testverfahren quantifiziert. Mit diesen lässt sich unter den zeitlichen und sonstigen Bedingungen der Bewährungshilfe jedoch nicht sinnvoll arbeiten. So kommt es zu „für die Praxis angepassten Verfahren“, die dann aber für professionelles Handeln von **nicht mehr akzeptabler Qualität** sind.<sup>2</sup>

In Hessen soll die Risikoeinschätzung künftig mit einer sog. **Kriterienliste** geschehen. Die Kriterien ähneln den aus der Literatur bekannten Prädiktoren für schwere Gewaltstraftaten (Dittmannliste ect.), die für Insassen des Justizvollzugs konzipiert sind. Es ist mehr als fraglich, ob sich mit diesen Kriterien auch Rückfälle in weniger gravierende Straftaten von noch nicht vollzugserfahrenen TäterInnen hinreichend prognostizieren lassen. Um diese geht es aber in großer Zahl im Rahmen der Bewährungshilfe. Eine BetrügerIn, die aufgrund ihrer desolaten Lebenslage hoch rückfallgefährdet ist, würde mit der vorgesehenen Kriterienliste nicht als rückfallgefährdet eingruppiert und nur noch ‚formal‘ behandelt, weil für sie die Prädiktoren für Gewalttätigkeit nicht anspringen.

*Anfang der vorgesehenen Kriterienliste mit insgesamt 51 Kriterienpaaren:*

**Kriterien zur Beobachtung der Lebensführung von Probanden der Bewährungshilfe  
und der Führungsaufsicht hinsichtlich protektiver Faktoren,  
Gefährdungsmomenten und Rückfallrisiken**

**1. Vorgeschichte (= statische Faktoren)**

**a) Persönliche Verhältnisse**

Günstig	Ungünstig
■ Soziales Herkunftsmilieu	■ Ungünstiges Herkunftsmilieu
■ Intakte Herkunftsfamilie	■ Nicht intakte Herkunftsfamilie
	■ Straffälligkeit der Familienmitglieder
■ Abgeschlossene Schulausbildung	■ Fehlender Schulabschluss
■ Abgeschlossene Berufsausbildung	■ Fehlende Berufsausbildung

<sup>2</sup> Genau hierin sehen die Hauptprotagonisten der Risikoorientierung selbst ein mögliches Scheitern ihrer Ideen in der Praxis begründet (Andrews/Bonta 2007: 15).

Die Liste genügt zudem nicht den allgemeinen Qualitätskriterien von Eindeutigkeit und Konsistenz: Was z.B. ist ein „Soziales Milieu“ und was ist ungünstig an einem „Ungünstigen Milieu“? Bezieht sich das Intakte einer intakten Familie auf das Vorhandensein beider Elternteile oder auf das innerfamiliäre Kommunikationsverhalten und den Grad emotionaler Zuwendung? usw.

Selbst bei eindeutiger Operationalisierung der Kriterien wären die BewährungshelferInnen allerdings mit einer solchen Liste zur Risikoprognose **fachlich völlig überfordert**, da sie mit einem Instrumentarium und einer Klassifizierungslogik arbeiten müssten, für deren korrekte Anwendung eine forensische Ausbildung und erhebliche klinische Erfahrung nötig ist. Über diese verfügen sie aber nicht. Selbst im klinischen Kontext erweisen sich standardisierte Prognoseinstrumente als anfällig für Anwendungsfehler und allein als zu wenig aussagekräftig (Fazel u.a. 2012). Die Erfahrungen aus Sachsen und Niedersachsen, die bereits nach dem auch für Hessen geplanten Modell arbeiten, zeigen entsprechend, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung **wenig reliabel und nicht objektiv** sind, d.h. sie variieren stark zwischen unterschiedlichen KollegInnen bezogen auf denselben Fall. Dies wird insbesondere bei Fallübernahmen oder in Vertretungsfällen deutlich.

Damit birgt die Anwendung einer so beschaffenen Risikoeinschätzung auch ein **berufsethisches Problem**: Die Berufsethik des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit kritisiert explizit, vorschnell über Betreuungs- und damit auch über Lebenschancen von ProbandInnen zu entscheiden (DBSH 2014: 26)<sup>3</sup>. Dies ist sicher der Fall, wenn dabei Prognoseinstrumente zum Einsatz kommen, die nicht von hinreichender wissenschaftlicher Qualität sind und für deren korrekte Verwendung die BewährungshelferInnen nicht hinreichend ausgebildet sind. Die geplante Risikoeinschätzung in Hessen stünde damit nicht im Einklang mit der Professionsethik der Sozialen Arbeit und würde so auch gegen das Basisprinzip 13 der **European Probation Rules** verstoßen: „All activities and interventions undertaken by probation agencies shall conform to the highest national and international ethical and professional standards“ (EU 2010).

---

<sup>3</sup> Nichts anderes geschieht bei einer Eingruppierung in die Kategorie ‚formal‘, in der dem kriminalpräventiven Unterstützungsbedarf der ProbandIn nicht so viel Aufmerksamkeit geschenkt wird wie in den anderen Kategorien, was für sie den Widerruf wahrscheinlicher werden lässt.

#### 4. Für die Praxis ineffiziente Kategorisierung

Eine formale Kategorisierung in Betreuungsintensitätsklassen ist in der Praxis **unnötig**, da Wiedervorstellungstermine ohnehin stets auch mit Blick auf die aktuelle Risikoeinschätzung anberaumt werden.<sup>4</sup> Dem RNR-Grundprinzip „Risk“ wurde damit also schon immer genüge getan.<sup>5</sup> Der für die kriterienorientierte Kategorisierung zu betreibende **erhebliche Aufwand bindet hingegen Ressourcen**, die für Arbeit mit den ProbandInnen fehlt.

Ein als hoch eingeschätztes Rückfallrisiko führt indes, anders als oft suggeriert, **zu nicht mehr Kontrolle als zu häufigeren Gesprächsterminen**, die aus sich heraus aber keinesfalls als protektiv gelten können. Die kriminalpräventive Wirkung der Bewährungshilfe erwächst nicht aus der Frequenz von Terminen, sondern aus der Qualität der Beziehung von ProbandIn und BewährungshelferIn, für die Gestaltungsfreiheit notwendig ist. Dieser Beziehung schadet aber sowohl die Konzentration auf das Risiko wie die Eingruppierung in Risikogruppen durch die BewährungshelferIn.

#### 5. Beschädigung der pädagogischen Arbeitsbeziehung

Die European Probation Rules formulieren in ihrem Basisprinzip 1 das Kernelement sozialpädagogischer Einflussnahme: „Probation agencies shall aim to reduce reoffending by establishing positive relationships with offenders“ (EU 2010). **Die primäre Orientierung am Risikoverhalten der ProbandIn verstellt in vielen Fällen jedoch den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu ihr.** Aufgrund der knappen Zeit und der standardisierten Abfrage in der EDV werden die ProbandInnen schnell zu Ausgefragten statt zu authentischen GesprächspartnerInnen, insbesondere bei BerufsanfängerInnen. Eine britische Studie zeigte jüngst die Ergebnisse einer solche Praxis (Phoenix/Kelly 2013): Die ProbandInnen nehmen die BewährungshelferInnen hier nur noch als allenfalls sympathische Servicekräfte wahr, die „ihren Job“ machen, und nicht mehr als Personen, die sich tatsächlich für sie interessieren – was eine zwingende Voraussetzung für nachhaltige pädagogische Interventionen ist.

---

<sup>4</sup> Bisher erfolgt die Risikoeinschätzung, der üblichen Fachlichkeit Sozialer Arbeit folgend, aufgrund individueller, methodisch abgeleiteter Fallhypothesen, die zu einem umfassenden Fallverständnis verdichtet werden. Dieses umfasst die Rekonstruktion der individuellen Handlungsorientierungen der TäterInnen und lässt ihr weiteres Handeln entsprechend sinnhaft erwartbar werden.

<sup>5</sup> Die bisherige Praxis befindet sich damit, anders als oft behauptet, auch im Einklang mit den European Probation Rules (EU 2010). Diese fordern selbstredend eine Bewertung von Risiken. Sie fordern aber keinesfalls, dies standardisiert mittels (verkürzter) forensischer Inventare zu tun. Die Probation Rules reden zudem an keiner Stelle von einer Kategorisierung der ProbandInnen gemäß der jeweiligen Falleinschätzung.

Ein **Vertrauensverhältnis** zwischen BewährungshelferIn und ProbandIn ist im besten Sinne aber **auch sicherheitsrelevant**. Da konkrete Rückfallrisiken aufgrund der Komplexität der Lebensverhältnisse der ProbandInnen nicht mit standardisierten Verfahren zu ermitteln sind, kommt es umso mehr darauf an, dass die ProbandInnen von sich aus zu erkennen geben, wenn sie sich selbst rückfallgefährdet sehen. Dies geschieht immer wieder in der bisherigen Praxis, setzt aber ein erhebliches Vertrauen zu der jeweiligen BewährungshelferIn voraus und einen Glauben daran, dass sie nicht nur standardisiert Risiken bewerten und managen will, sondern auch im Sinne der ProbandIn hilfreich intervenieren und unbürokratisch unterstützen kann.

## 6. Ineffektive Bedarfsanalyse und Behandlungsplanung

Im Rahmen der Risikoorientierung bedeutet „Bedarf“ nicht, was die ProbandIn für ihre soziale Integration oder die Stabilisierung ihrer Lebensverhältnisse benötigt, sondern was sie braucht, um nicht rückfällig zu werden. Konkret geht es dabei um die Veränderung sogenannter kriminogener Faktoren bezogen auf ein spezifisches Rückfallrisiko.

Valide kriminogene Faktoren lassen sich jedoch immer nur deliktspezifisch aus der Kriminalstatistik ableiten und sind zudem hochgradig kontextsensibel: Eine Gewalttat wird aufgrund anderer Risikofaktoren wahrscheinlicher werden als ein Heiratsschwindel oder ein Diebstahl. Entsprechend **wäre an je anderen Risikofaktoren zu arbeiten**, je nachdem, welche neue Straftat befürchtet wird. Nun ist in der Bewährungshilfe aber in der Regel unklar, mit welcher Tat eine ProbandIn ggf. rückfällig werden wird: Ob eine BetrügerIn als nächstes eine Schlägerei anfängt oder sich eine Beförderung erschleicht oder alkoholisiert am Steuer sitzt, ist nicht vorhersehbar. Empirisch sicher ist nur, dass die TäterInnen – auch im Bereich von Gewalt- und Sexualstraftaten – mehrheitlich nicht mit dem gleichen Delikt rückfällig werden (Jehle u.a. 2013). Es macht also auch **nur sehr bedingt Sinn**, wie im Modell der Risikoorientierung vorgesehen, **sich auf das Anlassdelikt** bei der Identifikation von zu bearbeitenden Risikofaktoren **zu konzentrieren**.

Schließlich bleibt das aufwändige Einschätzen von Risikofaktoren mit der Kriterienliste für die Unterstützung durch die BewährungshelferIn über weite Strecken **folgenlos**, z.B. immer dann, wenn es um sog. statische Risikofaktoren geht, die gar nicht mehr veränderbar sind. Bewährungshilfe kann am „ungünstigen Herkunftsmilieu“ der ProbandIn ebenso wenig noch etwas ändern wie an der Straffälligkeit von Mitgliedern ihrer Herkunftsfamilie usf. Die aufwändige Befassung mit diesen Kriterien ändert am Übel nichts, raubt aber

kostbare Zeit, um an tatsächlich möglichen Veränderungen arbeiten zu können. Eine fruchtbare Bedarfsplanung müsste sich vielmehr durchgängig an dem orientieren, was grundsätzlich veränderbar ist und genau für diese Veränderungen die jeweiligen Möglichkeiten in den Blick bekommen.

Eine **generelle Kritik an einer versicherungsmathematischen Prognostik** als Grundlage für eine individuelle Interventionsplanung üben die beiden Direktoren des Kriminologischen Instituts der Universität zu Köln: Sie sei nicht in der Lage, Kriminalität in einem Maße vorherzusagen, das professionelle Entscheidungen verantwortlich begründen könnte (Walter/Neubacher 2011: 268 ff.). Statistisch begründete Prognoseinstrumente verfolgen allein das Ziel einer möglichst optimalen *durchschnittlichen* Trefferquote – ganz egal, was ihre Items zum Verstehen eines Ereignisses beizutragen haben. Sie **sind nicht für die individuelle Interventionsplanung konzipiert**, um die es im Rahmen der Bewährungshilfe geht und für diese entsprechend ungeeignet. Sie **zielen gerade nicht auf die jeweiligen Besonderheiten eines Falles** und können diese so auch nicht zum Vorschein bringen. Ihre Items sind **'protektiv' oder 'kriminogen'** nur mit Blick auf das **durchschnittliche Risiko, nicht mit Blick auf dasjenige der individuellen ProbandIn**. Weit brauchbarer für die Arbeit der Bewährungshilfe sind Instrumente, die einen konkreten **Beitrag zum Nachvollziehen von Handlungsmotiven** leisten, dem sog. Eigensinn der Handelnden innerhalb ihrer je spezifischen und sich fortwährend verändernden Lebenswelt, an denen sich das **individuelle Rückfallrisiko** ganz zentral entscheidet. Soziale Arbeit verfolgt daher eine grundsätzlich andere Strategie:

„Sozialarbeiterische Unterstützung setzt konsequent an den subjektiven Deutungen und Handlungsorientierungen der zu unterstützenden Person an. Bei aller offensichtlichen Dysfunktionalität stellen diese aus Sicht der straffälligen Person die ihr jeweils bestmögliche Form der Bewältigung ihrer aktuellen lebensweltlichen Herausforderungen dar.

Grundlage sozialpädagogischer Bewährungshilfe ist daher das systematische Nachvollziehen der aktuellen Deutungsmuster und Handlungsstrategien der ProbandIn, so wie sie für sie in ihrer aktuellen Alltagswelt einen Sinn ergeben. Dies geschieht über die Formulierung von Fallhypothesen, die fortlaufend durch gezieltes Nachfragen überprüft und ggf. neuen Einsichten angepasst werden. Sie führen zu einem umfassenden sozialarbeiterischen Fallverständnis, das sich weniger rückwärtsgehend darauf konzentriert *warum*, sondern vor allem zukunftsorientiert darauf schaut, *wozu* delinquentes Verhalten gezeigt wird. Erst wenn die mehrdimensionalen Handlungsziele der ProbandIn offen liegen, lassen sich in



systemischer Sicht konkrete straffreie Alternativen für künftiges Verhalten entwickeln.“ (LAG Hessen 2015: 5; vgl. auch Freigang 2007: 104).<sup>6</sup>

## 7. Die deliktspezifische Defizitorientierung

Die Risikoorientierung fragt auch nach den Ressourcen der ProbandInnen, dies aber immer nur mit Blick auf ihren möglichen Beitrag zur Kompensation eines Risikofaktors. **Zentraler Orientierungspunkt** bleibt damit ein **Defizit** des Probanden. Niemand beschäftigt sich allerdings gerne mit seinen Defiziten – auch nicht die ProbandInnen der Bewährungshilfe. Niemand fühlt sich auch wohl in der Nähe von Menschen, die überhaupt nur mit ihm zusammen sind, um an seinen Defiziten zu arbeiten, die von der ersten Begegnung an Risikofaktoren abfragen und ihr Gegenüber permanent mit dem eigenen Ungenügen konfrontieren. Nicht erst die Neuropsychologie sagt uns, dass unter solchen Bedingungen weder tragfähige Beziehungen entstehen, noch nachhaltig gelernt werden kann. **In einer primären Risiko- und damit Defizitorientierung ist es für die ProbandInnen also in keiner Weise attraktiv, mit den BewährungshelferInnen zusammenzuarbeiten.** Sie werden so tun, weil sie sich in einem Zwangskontext befinden. Sie werden sagen, was die BewährungshelferIn hören will und im psychologischen Fragebogen ankreuzen, was sie weiter bringt. Geholfen ist ihnen so nicht; Rückfälle werden nicht weniger wahrscheinlich.

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu auch Dollinger/Oelkers (2015), die mit dem geradezu konträren Zugang sozialpädagogischer Fachlichkeit letztlich auch auf einen **Identitätskonflikt** der BewährungshelferInnen innerhalb einer risikoorientierten Bewährungshilfe hinweisen: „Die Orientierung an vorgegebenen Risikofaktoren basiert auf einem Menschen- und Devianzbild, das sich mit sozialpädagogischer Professionalität kaum vereinbaren lässt, ihr vielmehr zuwiderläuft.“ (a.a.O.: 44) Die individuelle Zurechnung von Verantwortlichkeit unter Absehung äußerer Umstände sei **gerade nicht der Kern sozialpädagogischen Handelns**. [...] Die Entscheidung darüber, wie mit Devianten umzugehen ist, bleibt [...] dem Wissen und Können sozialpädagogisch geschulter Professioneller vorbehalten, die die komplexen individuellen Lebenskonstellationen, subjektiv eigensinnigen Lebenspraxen und nicht-prognostizierbaren Entwicklungen der AdressatInnen berücksichtigen und im Rahmen möglichst weiter Ermessensspielräume bearbeiten. [...] Für professionelles Handeln in der Sozialpädagogik geht es folglich [...] nicht um bloße Regelanwendung. [...] **Damit ist die Orientierung an vorgegebenen Risikofaktoren** und die daraus abgeleitete Prästrukturierung der Fallkonstitution **als unangemessen zu bewerten**. Sie würde den Blick auf die Eigensinnigkeit der Subjekte verstellen, deren Anerkennung ein grundlegendes Element sozialpädagogischer [...] Professionalität ist, und sie würde die mit dieser Eigensinnigkeit assoziierten Aushandlungsprozesse im Sinne einer gemeinsamen Zielplanung behindern. [...] **Sozialpädagogische Professionalität ist geradezu ein Gegenmodell zu den standardisierten Verfahren** im Kontext gegenwärtiger Sicherheitspolitiken, die den Anspruch haben, komplexe Zusammenhänge in dem Sinne zu reduzieren, dass die Wahrnehmung der Fachkräfte auf eine gezielte und vorab festgeschriebene Auswahl an Aspekten gelenkt wird.“ (a.a.O.: 45-46, Hervorhebungen R.B.). Zur entsprechenden Identitätsproblematik innerhalb der Organisation Bewährungshilfe vgl. auch Meier Kressig 2012: 244 ff.

Hieran ändern auch umfangreiche *Motivationsmodule* nichts (Klug/Zobrist 2013), für die unter den gegebenen Bedingungen der Bewährungshilfe bei einem Betreuungsschlüssel von 80 bis 100 ProbandInnen pro BewährungshelferIn schon bezogen auf einen einzigen Risikofaktor gar nicht die ausreichende Zeit bleibt. Bei den **Multiproblemlagen** der ProbandInnen der Bewährungshilfe ist aber nicht nur an einem Risikofaktor und daher möglicherweise gleich mit **mehreren Motivationsmodulen** zu arbeiten. Hieraus ergäbe sich zwangsläufig eine **extreme Überforderung** der jeweiligen ProbandIn.

In den letzten Jahren hat auch in der internationalen forensischen Fachdiskussion ein breiter Diskurs genau zu diesem Argument eingesetzt, der im Umfeld des sog. „Good Lives Model“ geführt wird (Ward & Fortune 2013). Statt primär an Risiken und Defiziten **müsse orientiert an den Ressourcen und Stärken der ProbandInnen an Perspektiven für einen grundlegenden Ausstieg aus delinquentem Verhalten (desistance) gearbeitet werden.**<sup>7</sup> Erst mit einer solchen Perspektive werde es für die ProbandInnen attraktiv, ihr fremd- und selbstschädigendes Verhalten zu ändern, und zwar auch in Bereichen, die einer Rückfallprognose ebenso unzugänglich sind wie der Kontrolle durch die BewährungshelferIn (sic!). Es geht also um den **Aufbau einer allgemeinen, deliktunspezifischen Widerstandsfähigkeit** (Resilienz) gegenüber jedweder Versuchung delinquenten Verhaltens. Dieser Ansatz ist so überzeugend wie schon lange erprobt: Er stellt das **Grundprinzip Sozialer Arbeit** und damit auch der bisherigen Bewährungshilfe in Hessen dar (Möbius/Friedrich 2010).<sup>8</sup>

Die große Stärke der bisherigen, originär sozialarbeiterischen Praxis in der Bewährungshilfe liegt gerade in ihrer konsequenten Resilienz- und umfassenden Ausstiegsorientierung, **womit sie im Allgemeinen der Zufälligkeit (Kontingenz) und Vielschichtigkeit (Komplexität) möglicher Rückfallrisiken besser gerecht werden kann als ein rein deliktenspezifischer und nur verhaltensorientierter Ansatz.** Soziale Arbeit verfügt hierzu über eigene Methoden (Kompetenzkartierung, VIP-Karte, Ressourcenstern u.v.m.) und arbeitet in systemischer Perspektive wesentlich auch mit der Umwelt der ProbandInnen.<sup>9</sup> Ein Gespräch mit dem Imam oder der Mutter einer ProbandIn kann bisweilen mehr bewirken als ein verhaltenstherapeutisches Trainingsmodul. Das gleiche gilt für strukturelle Veränderungen in der Lebenswelt der ProbandInnen, für

---

<sup>7</sup> In der Sprache der Motivationspsychologie müssen aus defizitorientierten Vermeidungszielen ressourcenorientierte Annäherungsziele werden.

<sup>8</sup> Zur parallelen Argumentation im Bereich des Zwangskontextes Kinderschutz vgl. Conen 2014.

<sup>9</sup> Geradezu paradigmatisch ist hierfür die methodische Fokussierung des Social Case Work durch die Pionierin der Sozialen Arbeit Mary Richmond (1922: 98): „Der besondere Ansatz der Fallarbeit ist die Konzentration auf das Individuum **durch die Arbeit mit seiner Umwelt.**“ (Übersetzung und Hervorhebung R.B.)

die Soziale Arbeit sorgen kann, wie die Vermittlung einer Lehrstelle oder die Anschaffung eines Haustiers: „Offenders desist as a result of a combination of individual actions (choice) in conjunction with situational contexts and structural influences“ (Laub/Sampson 2001: 48).

Verlaufsstudien zeigen, dass **Ausstiegsprozesse nachhaltiger sind als delikt-spezifische Interventionen** und ihre Auslöser im Lebensverlauf in der Regel unabhängig von delikt-spezifisch herausgearbeiteten protektiven Faktoren auftauchen (King 2004; McNeill/Weaver 2010)<sup>10</sup>. Sie sind ebenso unvorhersehbar wie mögliche Rückfallrisiken; sie sind aber mit den klassischen Methoden der Sozialen Arbeit systematisch mobilisierbar!

Klaus Boers (2009: 126) weist auf den immensen Vorteil dieses Zugangs hin:

„Damit geht es [...] nicht mehr allein um die komplizierten sozialen und personalen und unter anderem deshalb nur schwer zu ändernden Entstehungsbedingungen, sondern auch um die **möglicherweise einfachere Unterstützung** eines im Delinquenzverlauf generell angelegten Prozesses zum Abbruch. Eine erfolgreiche Unterstützung des Abbruchs ist möglicherweise deshalb ‚einfacher‘, weil es hier darum geht, eine in dieser Phase des menschlichen Lebenslaufs vorhandene inhärente Dynamik zum Abbruch zu *verstärken*, während man bei der frühen Intervention versuchen muss, die in dieser frühen Lebensphase bedeutsame [...] Entwicklung zur Delinquenz *umzukehren*“. (Hervorhebung R.B.)

Meier Kressig (2012: 243 f.) resümiert:

„Die Erkenntnisse aus der Ausstiegsforschung und die ersten theoretischen Erklärungsversuche haben somit Implikationen für die Praxis der Kriminalitätskontrolle im Allgemeinen und der Bewährungshilfe im Besonderen: Die Orientierung am ausstiegsorientierten Paradigma (McNeill 2006) führt zu einer **Überwindung der ausschließlichen Bekämpfung möglicher Rückfallfaktoren** und zur Konzentration auf jene Aspekte und Faktoren, welche die Ex-Straftäter auf ihrem (meist längeren) Weg zu einem nicht-kriminellen Leben unterstützen. Dies bedeutet eine **Abkehr vom medizin-orientierten Modell der Rehabilitation, welches zur Korrektur unerwünschter Orientierungen und Verhaltensweisen die Verschreibung therapeutischer Maßnahmen vorsieht** [...] zum professionellen Selbstverständnis von ‚supporters of desistance processes‘ (McNeill 2006: 46). [...] Angesichts der Pluralität und Komplexität von Abbruchprozessen wird dabei ein **einzelfallbezogenes, quasi maßgeschneidertes Vorgehen** empfohlen.“ (Hervorhebungen R.B.)

---

<sup>10</sup> Maruna & Farrall formulierten hierzu schon 2003: „Desistance theory [...] is likely to have more implications for policy than theories of aetiology“ (Maruna & Farrall 2003: 172).

Sowohl in den USA als auch in Großbritannien, den ehemaligen Vorreitern der Risikoorientierung, wird dieser Ansatz aktuell aufgenommen (McNeill u.a. 2012)<sup>11</sup>, nachdem mit dem RNR-Modell in der Breite keine hinreichenden Erfolge erzielt worden sind.<sup>12</sup> **Die Frage ist, warum Hessen einen Weg einschlagen will, der in anderen Ländern bereits wieder verlassen wird.**

## 8. Die Manualisierung

Die Risikoorientierte Bewährungshilfe setzt in ihrer verhaltenstherapeutisch und am Case Management ausgerichteten Logik auf eine starke Standardisierung und Manualisierung von Handlungsabläufen. Das Abarbeiten vorgegebener Handlungsschritte wird dem komplexen und entscheidungsoffenen Anforderungsprofil der Bewährungshilfe aber nicht gerecht (Grunwald/Otto 2008). Es **entspricht nicht dem Zickzackkurs** in den zumeist unsicheren Lebensverhältnissen der ProbandInnen und den Widersprüchlichkeiten ihres Alltags. Vieles ist nicht einmalig und nacheinander, sondern immer wieder und meist gleichzeitig zu tun.

Eine übermäßige Standardisierung beschädigt dabei nicht nur die pädagogische Arbeitsbeziehung zwischen ProbandIn und BewährungshelferIn (s.o.), es führt auch zu einer faktischen **Deprofessionalisierung** der Bewährungshilfe:

"Die Gefahr ist groß, in kritischen Situationen eher regel- anstelle von wissens- und urteilsbasiert zu handeln, obwohl die Komplexität eigentlich einen professionellen Zugang nahelegt, der darin bestünde, 'die beiden widersprüchlichen Elemente der professionellen Orientierung – die jeweils relevante allgemeine Wissensbasis (Theorieverstehen) und ein kunstvoll beherrschtes Verfahren eines hermeneutischen Zugangs zum Fall – auch unter Handlungsdruck – in Einklang zu bringen' (Dörr & Müller 2006: 6)." (Hongler/Keller 2015: 33f.)<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. auch die Proceedings des World Congress on Probation 2013 sowie den *Second Chance Act* in den USA, der die Bewährungshilfe in Richtung einer ganzheitlichen sozialen Reintegration (Reentry) umbaut.

<sup>12</sup> Für die Entlassenenkohorte 2005 lag die Rückfallquote in den USA nach drei Jahren bei 68% (Durose u.a. 2014). Eine Zusammenstellung der theoretischen Kritik am RNR-Modell bieten Ward & Maruna 2007.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu auch Otto (2014: 35): „Im Zentrum professionellen Handelns [...] steht nicht das wissenschaftliche Wissen (Erklärungswissen) als solches, sondern die Fähigkeit zur diskursiven Auslegung und Deutung von lebensweltlichen Schwierigkeiten und Einzelfällen mit dem Ziel der Eröffnung neuer Perspektiven für die AdressatInnen bzw. einer Entscheidungsbeurteilung unter Unsicherheitsbedingungen. Professionstheoretisch wie auch berufspolitisch betrachtet gibt es nicht bloß eine Form richtigen Handelns, sondern es geht um die situativ angemessene Partizipation an gesellschaftlich-historisch je verfügbaren bzw. durchsetzbaren Handlungsmöglichkeiten und Verwirklichungschancen.“

Die Handlungsmanuale **überschätzen** zudem **die zur Verfügung stehende Zeit** unter den gegenwärtigen Bedingungen der Bewährungshilfe und orientieren sich eher am Wünschenwerten als am tatsächlich Umsetzbaren. Mit 80 bis 100 ProbandInnen pro BewährungshelferIn lassen sich keine Leistungen erbringen (Motivationsmodul, Deliktbearbeitung etc.), die schon in einem therapeutischen Setting mit nur 20 PatientInnen pro TherapeutIn schwer gelingen. In der hoch standardisierten Bewährungshilfe von Neustart in Baden-Württemberg wurde es entsprechend üblich, neben der „empfohlenen Betreuungsstufe“ eine „tatsächliche Betreuungsstufe“ einzuführen. Eine BewährungshelferIn mit Führungsaufgaben erläutert hierzu:

„Der eigentliche Grund, weshalb eine empfohlene und eine tatsächliche Betreuungsstufe eingeführt und differenziert wurde, lag an der Überlastung der Mitarbeiter. **Wir können gar nicht so betreuen, wie es der Bedarf erfordern würde.** Also wurde vereinbart, dass wir die empfohlene Betreuungsstufe feststellen und dann mit der tatsächliche Betreuungsstufe davon abweichen können, diese Entscheidung aber dokumentieren.“ (JMBW 2014: 91; Hervorhebung R.B.)

Die Handlungsmanuale neigen zudem zur Überformalisierung, die die praktische Arbeit eher behindert als erleichtert. Statt die Individualität eines Falles in den Blick zu nehmen, werden **Standardlösungen für alle** vorgesehen, **die aber keinesfalls immer passen**. So liegt eine ausführliche Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat in vielen Fällen sicherlich nahe, in vielen aber auch nicht. Die notwendigen Bedingungen für nicht wenige Straftaten sind oft so einzigartig, dass sie sich voraussichtlich im Leben der ProbandIn nicht noch einmal wiederholen werden. Oder sie sind im Rahmen der Haft oder einer Therapie schon so ausführlich behandelt worden, dass es Jahre nach der Tat wenig Sinn macht, dies alles noch einmal zu besprechen, nur weil es – wie für Hessen vorgesehen – als Pflichtmodul für alle im Handlungsmanual der Bewährungshilfe steht. **Stattdessen** würde es in solchen Fällen viel mehr um die gelingende Reintegration der ProbandInnen gehen, die nach langen Haftzeiten die eigentliche Herausforderung darstellt, um das Risiko zu senken, dass die ProbandIn neue und völlig andere Straftaten zur Bewältigung ihrer Krise begeht. So gilt: **One size doesn't fit all – schon gar nicht in der Bewährungshilfe.**

Die einfachere Standardisierbarkeit von Kontroll- im Vergleich zu Hilfsmaßnahmen führt zudem zu einer pädagogisch unproduktiven, weil übermäßigen **Kontrollorientierung** in den Handbüchern und in der Folge in der hierauf fußenden Praxis. Kontrolle macht im Kontext der Bewährungshilfe aber nur Sinn, wenn sie als Hilfe konzipiert wird und von den ProbandInnen als Teil

eines umfassenderen Unterstützungsprozesses erlebt werden kann.<sup>14</sup> Dies würde infolge der manualisierten Abfrage jedoch nur noch selten geschehen.

## 9. Ökonomische Ineffizienz

Die Risikoorientierung gibt vor, durch Umverteilung von Ressourcen zu einer höheren Effizienz zu gelangen. Betriebswirtschaftlich produziert sie allerdings gleich mehrfach versteckte Kosten.

Ein Herunterfahren der Unterstützung für als weniger gefährlich eingestufte TäterInnen zur „Gegenfinanzierung“ einer erhöhten Unterstützung von vermeintlich gefährlichen StraftäterInnen, wie für Hessen vorgesehen, rechnet sich unter dem Strich nicht: So werden Staatsanwaltschaften und Gerichte mit deutlich **mehr Rückfällen in weniger gravierende Straftaten** beschäftigt sein, weil auch diese gerichtlich zu verhandeln sind. Das Modell „Kostenneutralität in der Bewährungshilfe“ produziert also innerhalb der Justiz Mehrarbeit für Berufsgruppen, die deutlich höher dotiert sind als SozialarbeiterInnen. Für die Justiz als Ganze ergibt sich so ein Minusgeschäft.

Auch ist das Zurückfahren von Unterstützung für Personen, deren mögliche Taten weniger gravierend sind, zugleich **kriminopräventiv kontraproduktiv** und damit auch ökonomisch ineffektiv. Heinz Cornel (2014: 366) betont in diesem Zusammenhang: "Bewährungshilfe ist ganz besonders kriminalpräventiv erfolgreich, wenn sie **frühzeitig** kriminelle Karrieren beendet und Haft vermeidet." (Hervorhebung R.B.) **Dies ist im geplanten hessischen Modell aber gerade nicht mehr möglich**, da „kleine Fische“ erst zu großen werden müssen, um die volle, dann aber oft sehr langwierige und damit kostspielige Aufmerksamkeit der Bewährungshilfe zu bekommen. Schon auf mittlere Sicht also auch ökonomisch ein Minusgeschäft – vom Opferschutz ganz zu schweigen.

Schließlich entsteht nur für die Bildung von Prioritätsgruppen, die Effizienz generieren soll, ein derart großer **Aufwand**, dass für die konkrete Arbeit mit den ProbandInnen deutlich weniger Zeit bleibt. Weniger Zeit für die ProbandInnen heißt aber höhere Rückfallwahrscheinlichkeit, heißt hausgemachte Kosten, heißt: ein Minusgeschäft.

---

<sup>14</sup> Gerichtliche Weisungen sollen im Sinne des Gesetzes stets der Unterstützung der ProbandInnen dienen, künftig straffrei zu leben. Sie sind also immer schon als Hilfe gedacht. Aber auch die Kontrolle von Auflagen, die Teil der Strafe sind, kann pädagogisch sinnvoll als Teil der Unterstützungsaufgabe angesehen werden: Auflagen dienen dann als im wahrsten Sinne „berechtigte“ Herausforderungen für die Probandin, die im Rahmen der Bewährung in jedem Fall gemeistert werden müssen.

Letztlich ist unverständlich, warum überhaupt ausgerechnet in der Straffälligenhilfe Kostenneutralität organisiert werden soll, wenn es um einen **höheren Unterstützungsbedarf für gefährliche StraftäterInnen** geht. Beim Thema Inklusion in der Schule und der Frühförderung von Kindern werden z.B. ganz selbstverständlich erhebliche finanzielle Ressourcen aufgebracht, was nicht weniger für die Straffälligenhilfe vorstellbar ist, wenn man ihren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und ihre Leistungsfähigkeit entsprechend kommunizieren würde statt an der Unterstützung der weniger gefährlichen ProbandInnen sparen zu wollen.

### **10. Die Beschädigung einer konstruktiven Organisationskultur**

Der Fokus auf Risiken sowie die Manualisierung der „Behandlung“ von ProbandInnen verändert auch die Organisationskultur der Bewährungshilfe. Analog zur Logik der Arbeit mit den ProbandInnen richtet sich der Fokus der Organisationsentwicklung mit der Einführung risikoorientierter Elemente der Bewährungshilfe darauf, die **Defizite** der bisherigen Praxis in den Blick zu nehmen und zu beseitigen, statt an ihren Stärken anzusetzen und diese auszubauen. Sie trägt dazu von außen eine vermeintlich bessere fachliche Logik an diese heran, die für die BewährungshelferInnen jedoch kaum Anschlussmöglichkeiten an ihre eigene professionelle Identität und ihre eigenen fachlichen Sinnbezüge bietet (s.o., Fußn. 6).

Mit ihrer Konzentration auf Risiken und Risikokontrolle provoziert diese Logik den nicht abwegigen Eindruck bei den BewährungshelferInnen, nun auch selbst als Risiko für eine gelingende Bewährungshilfe gesehen und im Rahmen von Geschäftsprüfungen entsprechend kontrolliert zu werden. Die Einschränkung fachlicher Autonomie verbunden mit der Orientierung an den operationalisierten Kriterien der vorgeschriebenen Dokumentationsinstrumente bei Feststellungs- und Beförderungsentscheidungen stellt nun auch auf Seiten der BewährungshelferInnen einen „Zwangskontext“ her, der entweder zu Widerstand und Reaktanz führt oder zu einem Sicherheitsbedürfnis, alles richtig zu machen – insbesondere bei Risikoeinschätzung und Kontrolle. Beides manövriert mittelfristig in einen ‚Dienst nach Vorschrift‘ oder ins Burnout. Insbesondere BewährungshelferInnen, die mit einem anderen beruflichen Selbstverständnis angetreten waren und nun immer mehr tun müssen, was sie nicht tun wollen, werden erkranken, „ihr Ding“ machen oder sich gänzlich in die innere Immigration zurückziehen. Dies bestätigen die Erfahrungen des Umbaus der Bewährungshilfe in mehreren anderen Bundesländern, für Baden-Württemberg sind diese dokumentiert:

„Viele Kollegen sind schwer enttäuscht, kann man nicht anders sagen, weil man nämlich einfach in seinem Engagement, in dem, was man bisher geleistet hat, für das man gekämpft hat, für das man sich eingesetzt hat, nicht mehr geachtet, sogar entwürdigt wurde. Einige Kollegen sagen: ‚Ich kann nicht mehr, ich will nicht mehr, ich habe die innere Kündigung vollzogen‘. “ – „Ich kenne Kollegen, die schon viele Jahre dabei sind, die wegen schwerster Erkrankungen viele Monate ausfallen. Und wenn man mit ihnen spricht, dann kommt immer wieder die Erklärung, dass man sich persönlich in seiner Leistung abgewertet fühlt auf eine unerklärliche und unverdiente Weise. Die Personen haben das Gefühl, dass sie in ihrer Lebensleistung abgewertet, dass sie gedemütigt werden, dass sie sich nicht wehren können gegen diese Dinge, die sie als Machenschaften empfinden. Viele haben mit sehr viel Herzblut ihre Arbeit gemacht und haben dann diese Reform als unglaubliche Abwertung und Demütigung empfunden, die sie nicht bewältigen können. Da kenne ich Kollegen, die auch in Kliniken sind deswegen. Das sind gestandene Leute, die viele Jahre lang in der Bewährungshilfe gut mit den Klienten gearbeitet haben.“ (JMBW 2014: 150 f.)

Weiter führt die Managementlogik in der risikoorientierten Bewährungshilfe absehbar zu einer Spezialisierung der Bewährungshilfe nach Risikoklassen (vgl. die bereits erfolgte Auslagerung des Sicherheitsmanagements in Hessen), wobei es nahe liegt, dann auch die BewährungshelferInnen in Prestige- und Beförderungsklassen einzuteilen. Damit wäre eine extrinsisch motivierte Leistungskultur eingeführt mit all der destruktiven Dynamik, die sich damit in einer Organisation verbindet.

All dies **beschädigt in erheblichem Maße teamorientierte und selbstreflexive Arbeitsstrukturen**, die in jedem pädagogischen und sozialarbeiterischen Kontext als absolut unverzichtbar gelten müssen. Hongler und Keller (2015: 35 f.) weisen auf das **Risiko** einer solchen Entwicklung hin:

„Die Regulation (und Disziplinierung) von Sozialarbeitenden führt zu größeren Risiken, als wenn ihnen situative und fallbezogene Entscheidungen individuell überlassen werden (Littlechild 2008: 670). In überregulierten Settings wird seitens der Sozialarbeitenden mehr verschwiegen (wie bspw. unangemessenes Verhalten der Sozialen Arbeit gegenüber der Klientel) und folglich kann aus diesen Situationen nichts gelernt und kein Wissen gesichert werden.“ So werde es immer schwieriger, eine funktionierende Fehlerkultur zu etablieren: „Wenn das Nennen möglicher Fehler ein Risiko darstellt, ist auch die Diskussion über die Risikosituation, die ggf. zu Fehlern führen könnte, ein Risiko.“



## II. Empirische Wirkungslosigkeit

Für Deutschland liegen zwei empirische Erhebungen für die Veränderung der Widerrufungsquote durch die Einführung risikoorientierter Elemente in die Bewährungshilfe vor. Sowohl für Baden-Württemberg als auch für Sachsen hat sich ergeben, dass der Umbau in Richtung Risikoorientierung **zu keinem eigenen Effekt in der allgemeinen Widerrufungsquote** geführt hat. Für Baden-Württemberg wurde der Zeitraum von 2007 bis 2011 berücksichtigt, also die Zeit der Arbeit der Neustart gGmbH, die ein eigenes risikoorientiertes Arbeitsmodell implementiert hatte (JMBW 2014: 68). In Sachsen wurden 2010 verbindlich Standards implementiert, die weitgehend dem Reformvorschlag für Hessen entsprechen. Hier wurden in einer Erhebung der Landesarbeitsgemeinschaft Sächsischer BewährungshelferInnen die Widerrufe aus dem Jahr 2009 wegen neuer Straftaten und unerfüllter Auflagen mit den entsprechenden Widerrufen im Zeitraum vom 01.04.2014 bis zum 31.03.2015 verglichen. Auch hier ergab sich kein signifikanter Unterschied. Über Unterschiede in den Widerrufungsquoten nach Deliktgruppen liegen bislang keine Auswertungen vor.

## III. Zusammenfassung

Das für Hessen vorgesehene, stark forensisch orientierte Behandlungsmodell passt weder zum gerichtlichen Auftrag an die Bewährungshilfe noch zu den konkreten zeitlichen und personellen Bedingungen ihrer Praxis.

Das der Reform zugrunde liegende theoretische Modell sieht sich auf internationaler Ebene mit erheblichen fachlichen Einwänden konfrontiert und wird in den ehemaligen Vorreiterländern bereits zugunsten einer ressourcenorientierten Ausstiegsorientierung aufgegeben.

Die für Hessen vorgesehene Umsetzung ist nicht von hinreichender wissenschaftlicher Qualität und führt fachlich zu einer ineffektiven Bedarfsanalyse und Behandlungsplanung. Es wird in seiner Standardisierung weder den meist unsteten Lebensverhältnissen der ProbandInnen gerecht noch dem Umstand ihrer überwiegend komplexen Multiproblemlagen noch den tatsächlichen zeitlichen Ressourcen der Bewährungshilfe.

Die Umsetzung eines ähnlichen Modells in Baden-Württemberg und Sachsen hat dort keine Verringerung der Widerrufungsquote bewirkt.

Die geplante Umsetzung in Hessen erscheint ökonomisch ineffizient und schadet der bislang konstruktiv-teamorientierten Organisationskultur der hessischen Bewährungshilfe.

#### IV Empfehlungen

1. Eine alltagsweltliche Unterstützung ist für alle ProbandInnen der Bewährungshilfe gleichermaßen vorzusehen. Hierfür eignen sich weiterhin insbesondere die Professionsangehörigen der Sozialen Arbeit.
2. Für die besondere Betreuung von Gewalt- und SexualstraftäterInnen sollten die Forensischen Ambulanzen weiter ausgebaut und mit entsprechend geschultem fachpsychologischem Personal ausgestattet werden. Eine organisatorische Abtrennung der Arbeit mit dieser TäterInnengruppe von der allgemeinen Bewährungshilfe in einem eigenen Fachbereich Sicherheitsmanagement erscheint nicht notwendig und für die weitere Entwicklung der Organisationskultur in der Bewährungshilfe, zur Vermeidung von Mehrfachzuständigkeiten in abgelegenen Regionen sowie in kommunalen Netzwerken und zur Verhinderung von Beziehungsabbrüchen bei sonst nötigen „Systemwechseln“ nicht wünschenswert.
3. Von der verbindlichen Einführung risikoorientierter Elemente in die Bewährungshilfe sollte grundsätzlich abgesehen werden. Stattdessen sollte gemeinsam mit den hessischen BewährungshelferInnen an einer innovativen Weiterentwicklung der bisherigen Praxis in Richtung Ausstiegsorientierung gearbeitet werden. „Dabei gilt es, das Augenmerk nicht nur auf individuelle Aspekte zu richten, sondern das komplexe Zusammenspiel von individuellen und sozialen bzw. kontextuellen Faktoren zu berücksichtigen. Dies bedeutet, [ ] dass entsprechend der Pluralität und Komplexität von Ausstiegsverläufen die Bewährungshilfe auch vielfältige Interventionsangebote zu machen hätte.“ (Meier Kressig 2012: 246 f.)
4. Die empirische Forschung zur Wirksamkeitsanalyse sozialarbeiterischer Unterstützung von Straffälligen sollte gefördert werden.
5. Sowohl der Personalstand als auch die Fortbildungsmittel für die Bewährungshilfe sollten deutlich erhöht werden. Hierzu bedarf es einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit.

## Literatur

- Andrews, D. A. / Bonta, James (1994): *The Psychology of Criminal Conduct*, Cincinnati, Ohio: Anderson.
- Andrews, D. A. / Bonta, James (2007): *Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation*, Ottawa: Public Safety Canada.
- Boers, Klaus (2009): Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* Jenaer Symposium, Godesberg: Forum Verlag, 101-133.
- Conen, Marie-Luise (2014): *Kinderschutz. Kontrolle oder Hilfe zur Veränderung? Ein systemischer Ansatz*. Freiburg i.Br.: Lambertus.
- Cornel, Heinz (2014): Anmerkungen zur Debatte um Fallzahlen bei den Sozialen Diensten der Justiz und insbesondere in der Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe*, 61, 356-375.
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014): *Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte*. Als Heft 4 der Zeitschrift *Forum sozial* (auch online unter [www.dbsh.de](http://www.dbsh.de)).
- Dollinger, Bernd / Nina Oelkers (2015): *Professionelles Handeln im Kontext gegenwärtiger Sicherheitspolitiken*. In: dies. (Hrsg.): *Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz*, Weinheim: Beltz Juventa, 34-48.
- Durose, Matthew R. / Alexia D. Cooper / Howard N. Snyder (2014): *Recidivism of Prisoners Released in 30 States in 2005: Patterns from 2005 to 2010*, Washington, D.C.: Bureau of Justice Statistics.
- Europäische Union (2010): *Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe* (online unter [wcd.coe.int](http://wcd.coe.int)).
- Fazel, Seena / Jay P. Singh / Helen Doll / Martin Grann (2012): Use of risk assessment instruments to predict violence and antisocial behaviour in 73 samples involving 24 827 people: systematic review and meta-analysis. In: *British Medical Journal*, 329, 1-12.
- Freigang, Werner (2007): *Hilfeplanung*. In: Brigitta Michel-Schwartz (Hrsg.): *Methodenbuch Soziale Arbeit. Basiswissen für die Praxis*, Wiesbaden: VS, 101-118.
- Grunwald, Klaus / Ulrich Otto (2008): *Soziale Arbeit statt Sozialmanagement*. In: Bielefelder Arbeitsgruppe 8 (Hrsg.): *Soziale Arbeit in Gesellschaft*. Wiesbaden: VS, 252-260.
- Hessisches Ministerium der Justiz (HMJ) (2006): *Kommission ‚Zukunft der Sozialen Dienste in Hessen‘ – Abschlussbericht und Empfehlungen*, Wiesbaden.
- Hongler, Hanspeter / Samuel Keller (2015): *Risiko in der Sozialen Arbeit und Risiko der Sozialen Arbeit – Spannungsfelder und Umgang*. In: dies. (Hrsg.): *Soziale Arbeit und Risiko. Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen*, Wiesbaden: Springer VS, S. 21-45.
- Jehle, Jörg-Martin / Hans-Jörg Albrecht / Sabine Hohmann-Fricke / Carina Tetel in Kooperation mit dem Bundesamt für Justiz (2013): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*, Berlin: BMJ.

Justizministerium Baden-Württemberg (JMBW) (2014): Evaluation der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs in Baden-Württemberg, Stuttgart: JMBW.

King, Sam (2004): *Desistance Transitions and the Impact of Probation*, New York: Routledge.

Klug, Wolfgang (2014): Paradigmen der Bewährungshilfe zwischen gestern und morgen. In: *Forum Strafvollzug*, H. 2, 85-88.

Klug, Wolfgang / Heidi Schaitl (2012): *Soziale Dienste der Justiz. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis*, Mönchengladbach: Forum Verlag.

Klug, Wolfgang / Patrik Zobrist (2013): *Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit*, München: Reinhardt.

Landesarbeitsgemeinschaft Hessischer BewährungshelferInnen (LAG Hessen) (2015): Entwurfassung für Qualitätsstandards der Allgemeinen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie der Jugendbewährungshilfe in Hessen vom 16.11.2015

Laub, John H. / Robert J. Sampson (2001): Understanding Desistance from Crime. In: *Crime and Justice*, 28, 1-69.

Maruna, Shadd / Stephen Farrell (2003): Desistance from Crime: A Theoretical Reformulation. In: Dietrich Oberwittler / Susanne Karstedt (Hrsg.): *Soziologie der Kriminalität*, Opladen: Westdeutscher Verlag, 171-194.

Mayer, Klaus / Ursula Schlatter / Patrick Zobrist (2007): Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe*, 54, 33-64

McNeill, Fergus / Beth Weaver (2010): *Changing Lives? Desistance Research and Offender Management*. Glasgow: Scottish Centre for Crime & Justice Research.

McNeill, Fergus / Stephen Farrall / Claire Lightowler / Shadd Maruna (2012): *how and why people stop offending: discovering desistance*, Glasgow: Institute for Research and Innovation in Social Services (auch online unter: <http://www.iriss.org.uk/>)

Meyer Kressig, Marcel (2012): Kriminalitätskontrolle in der Hochsicherheitsgesellschaft. Das Beispiel der Risikoorientierten Bewährungshilfe in der Schweiz. In: Matthias Lindenau / Marcel Meyer Kressig (Hrsg.): *Zwischen Sicherheitserwartung und Risikoerfahrung. Vom Umgang mit einem gesellschaftlichen Pradoxon in der Sozialen Arbeit*, Bielefeld: transcript, 217-251.

Möbius, Thomas / Sibylle Friedrich (Hrsg.) (2010): *Ressourcenorientiert arbeiten. Anleitung zu einem gelingenden Praxistransfer im Sozialbereich*. Wiesbaden: VS.

Phoenix, Jo / Laura Kelly (2013): 'You Have to Do it for Yourself'. Responsibilization in Youth Justice and Young People's Situated Knowledge of Youth Justice Practice. In: *British Journal of Criminology*, 53, 419-437.

Richmond, Mary (1922): *What is Social Case Work?*, New York: Russell Sage.

Staub-Bernasconi, Silvia (2008): *Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft*. In: Andreas Lob-Hüdepohl / Walter Lesch (Hrsg.): *Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch*, Paderborn: Schöningh, 20-54.

Thiersch, Hans (2012): Zur Autonomie der Fachlichkeit Sozialer Arbeit, In: Beat Köhn / Mechthild Seithe (Hrsg.): Zukunftswerkstatt Soziale Arbeit, Berlin: Rabenstück Verlag, S. 53-67 (Nachdruck auch in Forum Sozial, 1/2012).

Ward, Tony / Clare-Ann Fortune (2013): The Good Lives Model: Aligning Risk Reduction with Promoting Offender's Personal Goals. In: European Journal of Probation, 29-46.

Ward, Tony / Shadd Maruna (2007): Rehabilitation. Beyond the Risk Paradigm, London: Routledge.

Walter, Michael / Frank Neubacher (2014): Jugendkriminalität, 4. Aufl., Stuttgart: Boorberg.